

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

Die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen wird in den §§ 35 und 36 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) geregelt.

1. Was ist eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme?

Im Gegensatz zur stationären Krankenhausbehandlung liegt der Schwerpunkt bei einer stationären Rehabilitationsmaßnahme auf der Behandlung langwieriger oder chronischer Erkrankungen mittels besonderer physikalischer Therapien (z. B. Bäder, Gymnastik, Bestrahlung o. ä.) und/oder der Einhaltung bestimmter Diäten.

Eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme muss in einer Einrichtung durchgeführt werden, die unter ärztlicher Leitung mit dem erforderlichen Personal und den notwendigen Einrichtungen diese besonderen therapeutischen Maßnahmen durchführen kann.

2. Wann kann eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme als beihilfefähig anerkannt werden?

Die Aufwendungen für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die stationäre Rehabilitationsmaßnahme wird in einer Einrichtung durchgeführt, die einen Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 Satz 1 SGB V geschlossen hat oder in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Ländern der Europäischen Gemeinschaft, die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind. Informieren Sie sich bitte bei der Auswahl einer geeigneten Einrichtung frühzeitig darüber, ob diese einen solchen Versorgungsvertrag geschlossen hat bzw. im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung zur Versorgung der Versicherten zugelassen ist.
- b) Die medizinische Notwendigkeit einer stationären Rehabilitationsmaßnahme muss amts- oder personal-/vertrauensärztlich festgestellt werden (nachfolgend ärztliches Gutachten). Die Beauftragung erfolgt durch die Beihilfestelle; ggf. kann diese eine andere Ärztin, einen anderen Arzt oder einen Gutachtendienst beauftragen.
- c) Die ambulante ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort sind für die Erreichung der Rehabilitationsziele nicht mehr ausreichend.
- d) Ein gleichwertiger Behandlungserfolg kann bei Beamtinnen und Beamten durch eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht erzielt werden. Dies gilt nicht, wenn eine angehörige Person gepflegt wird.

- e) Im laufenden oder den 3 vorangegangenen Kalenderjahren darf keine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt und beendet worden sein. Es sei denn, nach dem ärztlichen Gutachten ist eine Rehabilitationsmaßnahme aus medizinischen Gründen in einem kürzeren Abstand notwendig.

3. Wie ist der zeitliche Ablauf bei einer stationären Rehabilitationsmaßnahme?

- a) Ihre Ärztin oder Ihr Arzt rät Ihnen zu einer stationären Rehabilitationsmaßnahme. In diesem Fall kontaktieren Sie uns bitte, damit wir Ihnen die erforderlichen Unterlagen zusenden können.
- b) Sie senden Ihren Antrag auf Anerkennung der stationären Rehabilitationsmaßnahme mit der ärztlichen Bescheinigung Ihrer Ärztin bzw. Ihres Arztes zur Befürwortung der Maßnahme an Ihre Beihilfestelle und geben dabei auch Name und Anschrift des für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamtes an.
Mit der Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe erlauben Sie die Zusendung des ärztlichen Gutachtens an die Beihilfestelle. Mit der Entbindung von der Schweigepflicht ermöglichen Sie den am Antragsverfahren beteiligten Ärztinnen und Ärzten (z. B. Hausarzt, Fachärztin, mit der Begutachtung beauftragte Ärztinnen oder Ärzte) notwendige Informationen auszutauschen. Soweit Sie diese Erklärungen nicht vorlegen, obliegt es Ihnen, die notwendigen medizinischen Auskünfte (z. B. Nachreichen medizinischer Informationen, Vorlage des ärztlichen Gutachtens bei der Beihilfestelle usw.) den am Verfahren beteiligten Stellen vorzulegen.
- c) Die Beihilfestelle erteilt dem zuständigen Amts- oder Vertrauensarzt einen Untersuchungsauftrag zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens. Die Kosten des Gutachtens trägt die Beihilfestelle in voller Höhe, sofern sie das Gutachten in Auftrag gegeben hat. Bei dieser Untersuchung soll auch festgelegt werden, wo die stationäre Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden soll.
- d) Nachdem der Beihilfestelle alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird der Antrag abschließend geprüft. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Maßnahme als beihilfefähig anerkannt.

Wichtig: Wird die Maßnahme vor Anerkennung der Beihilfefähigkeit angetreten bzw. nach der Anerken-

Beamtinnen und Beamte erhalten für den Zeitraum dieser Rehabilitationsmaßnahme auf Antrag Überurlaub.

Die Aufwendungen einer Begleitperson sind beihilfefähig, wenn die medizinische Notwendigkeit aus dem ärztlichen Gutachten hervorgeht und vor Beginn der Maßnahme durch die Beihilfestelle genehmigt wurde. Bei behandlungsbedürftigen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die medizinische Notwendigkeit der Begleitung unterstellt.

Die Aufwendungen für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in einem anderen Land der Europäischen Union sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln.

Die Aufwendungen für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in einem anderen Land der Europäischen Union sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln.

8. Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen in einem anderen Land der Europäischen Union möglich?

Aufwendungen für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in einem anderen Land der Europäischen Union sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln.

Sonderfall Schweiz

Aufwendungen für Behandlungen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang (Schweiz) gelten als in der Bundesrepublik Deutschland entstanden, wenn nach Bescheinigung des Hochgebirgsklima medizinisch indiziert ist. Aus der Bescheinigung des Facharztes soll ersichtlich sein, ob eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme oder ein stationärer Krankenhausaufenthalt indiziert ist.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht

www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
-Beihilfeumlagekasse

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes [BVA-Merkblätter \(bund.de\)](http://BVA-Merkblätter.bund.de) unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.